



Badischer Kegler- und Bowlingverband e.V.

Finanzordnung

Stand: 09.03.2023



1.0 Allgemeines

- 1.1** Die dem Badischen Kegler- und Bowlingverband e. V. (BKVB e.V.) für seine satzungsgemäßen Aufgaben zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel sind nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu verwalten.

2.0 Finanzwirtschaft

- 2.1** Grundlage für die Bewirtschaftung der Mittel bildet der Haushaltsplan des BKVB e.V., der vom geschäftsführenden BKVB- Vorstand jährlich zu erstellen und vom Verbandstag zu genehmigen ist.

3.0 Haushaltsplan

- 3.1** Der Haushaltsplan ist für die Zeit eines Rechnungsjahres - Kalenderjahr - zu erstellen.
- 3.2** Der Haushaltsplan ist in Einnahmen und Ausgaben zu gliedern. Er muss alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben des folgenden Rechnungsjahres enthalten. Ist - Zahlen und Ansätze des Vorjahres sind zum Vergleich anzuführen.
- 3.3** Ein- und Ausgaben sind in voller Höhe und voneinander getrennt zu veranschlagen. Dazu dürfen von den Einnahmen vorweg keine Ausgaben und umgekehrt von den Ausgaben keine Einnahmen abgezogen werden.
- 3.4** Die Ausgaben sind so zu bemessen, dass sie von den Einnahmen gedeckt sind.

4.0 Abwicklung des Haushaltsplanes

- 4.1** Liegt bei Beginn des Rechnungsjahres ein rechtswirksamer Haushaltsplan noch nicht vor, ist der geschäftsführende BKVB- Vorstand befugt, die erforderlichen Kassengeschäfte zu tätigen.
- 4.2** Haushaltsüberschreitungen sind unzulässig. Der Rechnungsführer ist befugt, alle erforderlichen finanziellen Verpflichtungen, nach Gegenzeichnung des 1. Vorsitzenden oder seines Stellvertreters - Ziffer 5.3 - anzuweisen.
- 4.3** Sonderausgaben, die im Wert höher als Euro 100,- liegen, müssen vom geschäftsführenden BKVB- Vorstand gemeinsam genehmigt werden.

5.0 Zahlungsverkehr

- 5.1** Zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs unterhält der Rechnungsführer eine Hauptkasse.
- 5.2** Für den bargeldlosen Zahlungsverkehr ist ein Bankkonto einzurichten.



- 5.3** Verfügen über das Bankkonto dürfen nur zwei zeichnungsberechtigte Personen - gem. der BKBV- Satzung.
- 5.4** Für den BKBV e.V. im Auftrag und vorausgetätigte Ausgaben sind mit den Belegen, beim Rechnungsführer zur Begleichung einzureichen.
- 6.0** **Buchführung**
- 6.1 Über jeden Geschäftsvorgang muss ein ordnungsgemäßer Beleg vorhanden sein.
- 6.2 Jede Rechnung ist vor Anweisung auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen und mit einem Vermerk zu versehen.
- 7.0** **Rechnungslegung**
- 7.1** Der Rechnungsführer hat am Ende des Jahres den Jahresabschluss sowie die Gewinn- und Verlustrechnung zu erstellen.
- 7.2** In der Jahresrechnung sind alle Einnahmen und Ausgaben in der Folge des Einganges oder Leistung zu erfassen. Einnahmen und Ausgaben im Folgejahr, die noch zum abgelaufenen Rechnungsjahr gehören, sind rechnungsmäßig abzugrenzen.
- 8.0** **Prüfungswesen**
- 8.1** Gemäß der BKBV- Satzung werden zur Rechnungs- und Kassenprüfung zwei Kassenprüfer gewählt, die ihre Aufgaben gemeinsam wahrnehmen.
- 8.2** Die Prüfer haben festzustellen, ob der Haushaltsplan eingehalten wurde, die Belege vollzählig, rechnerisch und sachlich richtig sind; die Einnahmemöglichkeiten ausgeschöpft und die Ausgaben zweckentsprechend erfolgten sowie der Jahresabschluss ordnungsgemäß ist.
- 8.2.1** Weiterhin haben die Kassenprüfer die Hauptkasse zu prüfen.
- 8.3** Zur Durchführung der vorgenannten Aufgaben ist den Kassenprüfern jederzeit Einblick in die Konten sowie sämtliche Belege zu gewähren.
- 8.4** Über jede Kassenprüfung ist ein Bericht zu fertigen und dem geschäftsführenden BKBV- Vorstand sowie dem Verbandstag bekannt zu geben.
- 9.0** **Kosten**
- 9.1** Die unter Ziffer 1.1 genannten Mittel setzen sich zusammen aus den Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Verwaltungsgebühren.



9.2 Für die Behandlung der Verwaltungsangelegenheiten sind Verwaltungsgebühren und Rechtsmittelgebühren (siehe BKBV Satzung Punkt 5.1.14) an die BKBV e.V. bzw. evtl. Bezirkskasse zu entrichten:

9.3 Die Höhe der Verwaltungs- und Rechtsmittelgebühren (siehe BKBV Verwaltungs- und Rechtsmittelgebührenordnung) wird von der erweiternden BKBV- Vorstandschaft beschlossen. Der Beschluss ist den Mitgliedern bekanntzugeben.

Siehe Punkte 5.1.14 und 5.2 in der BKBV- Satzung.

9.4 Evtl. Spenden sind zweckgebunden und müssen über das bestehende Spendenkonto ausgewiesen sein.

10.0 Finanzielle Zuweisungen

10.1 Beauftragte des BKBV e.V., die an Sitzungen oder Tagungen teilnehmen und von der einladenden Stelle nicht entschädigt werden, erhalten Vergütungen, die vom geschäftsführenden BKBV- Vorstand festgelegt werden, in Anlehnung an das Landesreisekostengesetz für das Land Baden-Württemberg.

10.2 Das gleiche gilt widerruflich für Sportler/- innen oder Mannschaften zur Wahrnehmung von entsprechenden sportlichen Aufgaben.

11.0 Kassen der Bezirke

11.1 Die Bezirke sind berechtigt, eigene Kassen zu führen. Die Höhe eines evtl. Bezirksbeitrages oder sonstige Abgaben beschließt der Bezirkstag. Die Kassenführung mit Anfangs- und Endbestand sind dem Rechnungsführer zum Ende des Rechnungsjahres zu übermitteln. Nach erfolgter Kassenprüfung ist das Prüfungsergebnis ebenfalls zu übermitteln.

12.0 Inkrafttreten

12.1 Diese Finanzordnung wurde am 28. April 2023 in Mannheim- Waldhof beim Verbandstag beschlossen und tritt danach sofort in Kraft.
(Nachzulesen auf der Homepage des BKBV e.V.)